

F

Antrag

Initiator*innen: Landesvorstand

Titel: Finanzrichtlinien

Antragstext

1 1. *Allgemeines*

- 2 • Diese Richtlinien geben den für die Finanzen in der BUNDjugend Bayern Verantwortlichen eine Hilfestellung für die Abwicklung der Geldangelegenheiten.
- 3 • Diese Richtlinien regeln die Verteilung der vorhandenen Mittel an die Gliederungen des Verbandes.
- 4 • Die Förderung der Jugendgruppen und Kreisjugendleitungen geschieht durch die jeweils zuständige Bezirksjugendleitung (Bei Fehlen durch die nächsthöhere Ebene).
- 5 • Ausgaben für laufende Aktivitäten sind etwa Aufwendungen für Porto, Telefon, Fahrtkosten, Rundschreiben, etc., die im Rahmen der üblichen Arbeiten anfallen.
- 6 • Eine ordentliche Abrechnung listet alle Ein- und Ausgänge auf. Diese
7 müssen mit Belegen klar dokumentiert werden. Dadurch entsteht eine Jahresabrechnung, diese ist bevorzugt mit einem Jahresbericht einzureichen.
- 8 • Zuschüsse werden nur gewährt, wenn eine ordentliche Abrechnung vorliegt, die formal und inhaltlich korrekt ist.

- 9 • Bestehen Unklarheiten darüber, ob eine Abrechnung einer Gliederung
erstattet wird, entscheidet der Landesvorstand.
- 10 • Gliederungen der BUNDjugend Bayern im Sinne dieser Richtlinien sind die in
11 der BUNDjugend Bayern zusammengeschlossenen Kinder-, Müpfe- und
Jugendgruppen, die Kreisjugend- und die
Bezirksjugendleitungen, sowie die auf Landesebene existierenden
Arbeitskreise und Projektgruppen.
- 12 • Bei neu gegründeten Gruppen entfallen im ersten Jahr die angegebenen
Antragsfristen.

13 2. *Förderung von Kinder-, Müpfe- und Jugendgruppen*

14 1. **Ziel der Förderung**

15 Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Kinder-, Müpfe- und Jugendgruppen.

16 2. **Zuschussempfänger**

17 Empfangsberechtigt sind die Kinder-, Müpfe- und Jugendgruppen, die in der
BUNDjugend Bayern zusammengeschlossen sind und die Richtlinien der BUNDjugend
Bayern erfüllen.

18 3. **Arten und Höhe der Förderung**

19 Die pauschale Förderung in Höhe von 120€ ist zur Deckung von regelmäßigen,
20 kleineren Ausgaben vorgesehen. Jede Gruppe kann sie erhalten. Für den Antrag der
pauschalen Förderung wird das Formular
„Antrag Gruppenzuschuss“ verwendet.

21 Darüber hinaus können auch höhere, zweckgebundene Förderungen beantragt werden.
22 Über die Höhe und Genehmigung der zweckgebundenen Förderung entscheidet der
Landesvorstand gemeinsam mit der
Landesgeschäftsstelle.

23 4. **Antragstellung**

24 Die Gruppen stellen die Zuschussanträge an die zuständige Bezirksjugendleitung.
25 Falls es keine zuständige Bezirksjugendleitung gibt, werden die Anträge an die
Geschäftsstelle gestellt. Dem Antrag der

pauschalen Förderung muss die Jahresabrechnung des Vorjahres beiliegen.

26 Die Jahresberichte sind von den Kinder-, Müpfe- und Jugendgruppen an die
Bezirksjugendleitungen zu senden.

27 **5. Antragsfristen**

28 Zuschüsse für ein Kalenderjahr müssen spätestens bis zum 31. Januar des
Folgejahres abgerechnet werden.

29 Zu spät eingereichte Abrechnungen können aus buchhalterischen Gründen nicht mehr
berücksichtigt und daher nicht ausgezahlt werden.

30 **3. Förderung für Kreis- und Bezirksjugendleitungen**

31 **1. Ziel der Förderung**

32 Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Kreis- und Bezirksjugendleitungen.

33 **2. Zuschussempfänger**

34 Empfangsberechtigt sind die Kreis- und Bezirksjugendleitungen, die in der
BUNDjugend Bayern zusammengeschlossen sind und die Richtlinien der BUNDjugend
Bayern erfüllen.

35 **3. Antragstellung**

36 Die Kreis- oder Bezirksjugendleitung stellt den Antrag an die Geschäftsstelle.
37 Dem Antrag ist die vollständige und ordnungsgemäße Vorjahresabrechnung
beizufügen. Bei außergewöhnlicher Höhe des
Antrages entscheidet der Landesvorstand in Rücksprache mit der
Landesgeschäftsstelle über die Bewilligung. Die Antragstellung kann informal per
E-Mail erfolgen.

38 Die Bezirksjugendleitungen (sollte diese nicht vorhanden sein, die
39 Kreisjugendleitungen) reichen die Jahresberichte, die sie von den Kinder-,
Müpfe- und Jugendgruppen erhalten haben, sowie ihren
eigenen Jahresbericht bis zum 30. April des laufenden Jahres bei der
Geschäftsstelle der BUNDjugend Bayern ein.

40 Der Antrag muss bis zum 15. Februar des laufenden Jahres gestellt werden.

41 **4. Höhe der Förderung**

42 Über die Höhe und Genehmigung der Förderung entscheidet der Landesvorstand
gemeinsam mit der Landesgeschäftsstelle. Es gibt keine pauschalen, sondern
lediglich zweckgebundene Förderungen.

43 **5. Haushaltsplan**

44 Die Bezirksjugendleitungen haben für jedes Jahr einen Haushaltsplan zu
erstellen, den sie der Bezirksjugendversammlung zur Beschlussfassung vorlegen
müssen.

45 **4. Förderung von Arbeitskreisen und Projektgruppen**

46 **1. Ziel der Förderung**

47 Ziel der Förderung ist die Unterstützung der landesweiten Arbeitskreise und
Projektgruppen im Bereich der laufenden Aktivitäten.

48 **2. Zuschussempfänger**

49 Empfangsberechtigt sind die Arbeitskreise und Projektgruppen, die in der
BUNDjugend Bayern auf Landesebene existieren, d.h. von der Jugendvollversammlung
oder dem Landesvorstand eingesetzt wurden.

50 **3. Antragstellung**

51 Für die Maßnahmen eines Arbeitskreises oder einer Projektgruppe, die über das
52 erwartbare Maß an benötigtem Geld hinausgehen, sollte ein Antrag auf
53 Finanzierung bei der Landesgeschäftsstelle
eingereicht werden. Bei einer außergewöhnlichen Höhe wird zusätzlich der
Landesvorstand hinzugezogen. Außerdem gilt es eine vollständige und
ordnungsgemäße Vorjahresabrechnung nach Abhaltung der
Maßnahmen einzureichen.

54 Der*Die Sprecher*in des Arbeitskreises bzw. der Projektgruppe stellt den Antrag
bis zum 1. Februar des laufenden Jahres an die Landesgeschäftsstelle.

55 **4. Bewilligung**

56 Der Arbeitskreis bzw. die Projektgruppe erhält auf Anfrage einen schriftlichen
Bewilligungsbescheid über die Höhe des Zuschusses, formlos von der
Landesgeschäftsstelle.

57 **5. Kostenerstattung für ehrenamtliche Funktionäre**

58 **1. Allgemeines**

59 Kosten werden nur dann erstattet, wenn sie im Rahmen einer ehrenamtlichen
Tätigkeit für die BUNDjugend Bayern anfallen. Es können nur tatsächlich
anfallende Kosten erstattet werden.

60 **2. Fahrtkosten**

61 Fahrtkosten für ehrenamtliche Tätigkeiten für die BUNDjugend Bayern werden in
62 Höhe des Normaltarifs zweiter Klasse erstattet. Ist abzusehen, dass eine Person
63 so viele Fahrten antreten muss, dass durch
das Kaufen einer Bahncard eine finanzielle Einsparung abzusehen ist, so kann bei
der Geschäftsstelle die Erstattung einer BahnCard beantragt werden. Bei der Wahl
zwischen Regionalzug und ICE gilt der
Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, die erwarteten Kosten sind dem erwarteten
Nutzen gegenüberzustellen. Bei Unsicherheit sollte dies mit der*m zuständigen
Hauptamtlichen abgesprochen werden.

64 Bei Personen über 27 ist die Wirtschaftlichkeit der BahnCard 50 nicht mehr
anzunehmen. In diesem Fall werden Regionalzug- und ICE-Fahrten in voller Höhe
erstattet.

65 Kann eine Fahrt ausnahmsweise nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln
66 durchgeführt werden, und wird ein Privat PKW genutzt, so beträgt die
Kostenerstattung 0,30 € je Kilometer. Wird eine Fahrt mit dem
Fahrrad durchgeführt, werden 0,50 € je Kilometer erstattet. Bei Kombination von
Bahn und Fahrrad werden die Kosten der Fahrradmitnahme erstattet.

67 AK- und Projektgruppen-Sprecher*innen auf Landesebene, Landesjugendleitung und
Bezirksjugendleitung sind pauschal für eine BahnCard 50 berechtigt.

68 **3. Zeittickets**

69 Zeittickets (z.B. Monatskarten oder das Deutschland-Ticket) können erst nach
Ablauf des jeweiligen genutzten Monats abgerechnet werden.

70 Um das Zeitticket^[1] formal und inhaltlich richtig abzurechnen, benötigt es das
71 Ticket selbst und eine Auflistung der getätigten Fahrten für die BUNDjugend
72 Bayern im Zeitraum des genutzten Tickets.
Zusätzlich benötigt es pro getätigter Fahrt einen Nachweis (genutzte Verbindung)
mit vergleichbarem Ticketpreis für die Einzelfahrt. Es können maximal die Kosten
des Zeittickets erstattet werden.
Sollten die Vergleichsfahrten unter dem Wert des Zeittickets liegen, werden auch
nur die Vergleichskosten erstattet.

73 **4. *Verpflegung***

74 Kosten für Verpflegung, die im Rahmen einer länger dauernden Tätigkeit (z.B.
Sitzung, Reise, Besprechung) anfallen, können erstattet werden.

75 **5. *Telefon und Porto***

76 Portokosten werden gegen Nachweis (z.B. Kaufbeleg der Deutschen Post AG)
erstattet. Telefon- und Mobilfunkkosten können in besonderen Fällen auch
erstattet werden.

77 **6. *Weitere Fördermittel***

78 **1. *Förderung aus Bildungsmitteln des Bayerischen Jugendrings (BJR)***

79 Anträge auf Fördermittel des BJR können gemeinsam mit der Landesgeschäftsstelle
und in Absprache mit der Landesjugendleitung ausgearbeitet werden.

80 ^[1] bei einem Papierticket das Original; bei einem Onlineticket im besten Fall
die dazugehörige Rechnung ggf. ein Screenshot vom eigentlichen Ticket